

Gewährleistung und Garantie



Hinweise für die Praxis zum Umgang
mit Sachmängeln und Garantiezusagen

Gewährleistung und Garantie

Die Begriffe „Gewährleistung“ und „Garantie“ werden im alltäglichen Sprachgebrauch oft gleichbedeutend und daher missverständlich verwendet. Aus juristischer Sicht sind an beide Rechtsbegriffe jedoch unterschiedliche Anforderungen und Rechtsfolgen geknüpft.

Gewährleistung

Gewährleistung beschreibt die gesetzliche Einstandspflicht des Verkäufers dafür, dass die Sache bei Gefahrübergang (in der Regel Übergabe, Abnahme oder Ablieferung) frei von Mängeln ist. Seit der Schuldrechtsreform 2002 wird hierfür auch der Begriff „Sachmängelhaftung“ verwendet.

Hinweis: Gewährleistungsansprüche bestehen nur bei solchen Mängeln, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden oder angelegt waren. Es handelt sich somit grundsätzlich um keine Haltbarkeitsfrist.



Impressum

Gewährleistung und Garantie

Hinweise für die Praxis zum Umgang mit Sachmängeln und Garantiezusagen

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Lyoner Straße 9

60528 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6302-373

Fax: +49 69 6302-380

E-Mail: kersebaum@zvei.org

www.zvei.org

Verantwortlich:

Rechtsanwältin Karin Kersebaum, LL.M.

Senior Legal Counsel

Mai 2015

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Wann liegt ein Sachmangel vor?

Eine Ware gilt als mangelfrei, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Hierunter fallen alle der Sache anhaftenden Eigenschaften, wie beispielsweise Angaben zu Größe, Gewicht, Alter, Energieverbrauch, Haltbarkeit, Nutzungs- oder Lebensdauer, sonstige technische Spezifikationen z. B. in Leistungsbeschreibungen, technischen Datenblättern oder Katalogen. Entsprechend publizierte Eigenschaften, sofern sie ausdrücklich oder konkludent vom Kaufvertrag umfasst sind, muss die Ware also bei Gefahrübergang aufweisen.

Soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, liegt ein Sachmangel dann vor, wenn die Ware von der gewöhnlichen Beschaffenheit oder von den berechtigten Erwartungen des Käufers abweicht. Maßgeblich für die Erwartung des Käufers sind auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers oder des Herstellers in der Werbung oder bei der Produktkennzeichnung.

Ein Mangel ist auch dann gegeben, wenn eine vereinbarte Montage durch den Verkäufer unsachgemäß erfolgt ist oder die Montageanleitung mangelhaft ist (es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden). Auch eine Falschlieferrung oder die Lieferung von zu wenig Ware stellt einen Mangel dar.

Formen der Mangelbeseitigung

Stellt sich die gelieferte Ware als mangelhaft heraus, so kann der Käufer zunächst wählen, ob er die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzes fordert.

Transportkosten, Arbeits- und Materialkosten, die hierzu erforderlich sind, muss der Verkäufer tragen.

Hinweis: Nach neuer Rechtsprechung ist der Verkäufer bei eingebauten Kaufsachen verpflichtet, auch die Kosten für den Ausbau und Abtransport der mangelhaften Ware und für den Einbau mangelfreier Ersatzware zu tragen, allerdings nur beim Verbrauchsgüterkauf (B2C). Alternativ kann der Verkäufer die Aus- und Einbauarbeiten auch selbst vornehmen.

Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Form der Mangelbeseitigung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und den Käufer auf die jeweils andere Form verweisen. Schlagen sowohl Mangelbeseitigung als auch Ersatzlieferung fehl (nämlich wenn zwei erfolglose Versuche vom Verkäufer unternommen wurden), kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Verweigert der Verkäufer von Anfang an beide Formen der Mangelbeseitigung, kann der Käufer ohne Fristsetzung direkt vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Der Käufer kann zusätzlich Schadensersatz verlangen, alternativ Ersatz der Aufwendungen, die er im Hinblick auf die erhoffte Leistung hatte (z. B. Mehrkosten durch einen Alternativkauf).

Nachweis eines Mangels

Wenn beim Verbrauchsgüterkauf (B2C) innerhalb der ersten sechs Monate ab Gefahrübergang ein Mangel auftritt, so wird vermutet, dass dieser bereits beim Kauf vorgelegen hat (Beweislastumkehr). Zur Abwehr von Gewährleistungsansprüchen müsste der Verkäufer daher beweisen können, dass er die Ware mangelfrei übergeben hat. Tritt der Mangel erst nach sechs Monaten auf oder handelt es sich um ein Geschäft zwischen Unternehmern (B2B), so muss der Käufer den Mangel und dessen Anfänglichkeit beweisen.

Gewährleistungsfristen/ Anspruchsverjährung

Die Verjährungsfrist für Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt regelmäßig zwei Jahre ab Gefahrübergang. Diese Frist darf in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im B2B-Bereich auf ein Jahr reduziert werden. Beim Verbrauchsgüterkauf (B2C) darf die Frist grundsätzlich nicht gekürzt werden, ausgenommen sind gebrauchte Sachen (hier ein Jahr möglich). Für Bauwerke und alle Sachen, die für Bauwerke verwendet werden und deren Mangelhaftigkeit verursachen, gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, auch im reinen Liefergeschäft ohne Werkleistungen.

Rückgriff in der Lieferkette

Ein Verkäufer, der mangelhafte Ware an einen Verbraucher geliefert hat (B2C) und deswegen von diesem in Anspruch genommen wird, ist berechtigt, bei seinem direkten Zulieferer Regress zu nehmen. Letzterer kann wiederum seinen direkten Zulieferer in Anspruch nehmen, bis hin zum Hersteller. Der Hersteller selbst hat allerdings keinen gesetzlichen Rückgriffsanspruch gegenüber seinen Komponenten-Zulieferern, kann einen solchen aber vertraglich vereinbaren. Ein Lieferant innerhalb der Lieferkette ist aber nur dann regresspflichtig, wenn der Mangel der Ware bereits bei Auslieferung an seinen Abnehmer vorlag.

Die zweijährige Verjährungsfrist beginnt immer erst dann zu laufen, wenn die Ware beim Verbraucher abgeliefert wurde. Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren dabei frühestens zwei Monate nachdem der Verkäufer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat (sog. Ablaufhemmung). Diese Ablaufhemmung endet allerdings spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.

Hinweis: Die vorgenannten Formen der Mangelbeseitigung stellen die vom Gesetzgeber eingeräumten Anspruchsgrundlagen dar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, haftungserweiternde oder – in gewissem Umfang – haftungsbegrenzende Absprachen in Individualvereinbarungen oder auch in AGB zu treffen (Für den B2B-Bereich siehe z. B. die ZVEI-Grünen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ – GL) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern).

Garantien

Im Gegensatz zur Gewährleistung stellt die Garantie stets eine freiwillige vertragliche – grundsätzlich verschuldensunabhängige – Übernahme einer Haftung durch den Hersteller oder Verkäufer dar. Diese Haftung steht neben der zusätzlich geltenden gesetzlichen Sachmängelhaftung (Gewährleistung). Der Hersteller verpflichtet sich, durch eine Garantie für den Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Erfolges einzustehen. Inhaltlich ist die Garantie grundsätzlich frei gestaltbar.

Übliche Formen der Garantie sind die Beschaffenheitsgarantie (Garantie für volle Mängelfreiheit oder für das Einhalten bestimmter Beschaffenheitsmerkmale zu einem bestimmten Zeitpunkt, z. B. Vertragsabschluss oder Gefahrübergang) und die Haltbarkeitsgarantie (Garantie dafür, dass Ware eine bestimmte Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer beibehält). Bei der Haltbarkeitsgarantie können also auch nachträgliche Sachmängel einen Garantieanspruch begründen.

Die Garantieerklärung ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form gebunden. Der Käufer kann sich z. B. auch auf eine mündliche Erklärung im Verkaufsgespräch oder auf Angaben auf der Verpackung oder auf Werbeanzeigen (z. B. auf der Webseite, im Prospekt, Zeitungsanzeige, Werbespot) berufen. Es muss allerdings für den Käufer erkennbar sein, dass der Hersteller für alle Folgen des Fehlens der angepriesenen Beschaffenheit einstehen will. Ein solcher Garantiewille kann sich beispielsweise in Formulierungen wie: „garantieren“, „zusichern“, „voll einstehen“, „versichern“ ausdrücken. Aber auch ohne solche Formulierungen kann eine Garantie angenommen werden.

Hinweis: Aufgrund des hohen Haftungsrisikos ist bei der Formulierung von technischen Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen größtmögliche Sorgfalt aufzuwenden. So sollte ggf. der ausdrückliche schriftliche Hinweis erfolgen, dass keinerlei Zusicherungen oder Garantien damit verbunden sind bzw. zugesicherte Eigenschaften ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind oder es sich lediglich um unverbindliche oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben handelt. Relevant sind in diesem Zusammenhang z. B. (freiwillige) Angaben zur Nutzungsdauer oder Haltbarkeit von Produkten.

Wird nämlich eine bestimmte Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer festgelegt, so dürfte auch ohne einen zusätzlich zum Ausdruck gebrachten expliziten Garantiewillen seitens des Herstellers von einer Haltbarkeitsgarantie auszugehen sein. Denn der Käufer erwartet aufgrund solcher Angaben, dass das Produkt bis zum Ablauf des angegebenen Zeitraums die genannte Beschaffenheit aufweist.

Dienen allerdings bestimmte Angaben, z. B. zur Lebensdauer oder zum Energieverbrauch von Produkten, ausschließlich der Umsetzung zwingender gesetzlicher Informationsvorgaben, die von allen Herstellern des betreffenden Produktes gleichermaßen zu erfüllen sind, so dürfte dies lediglich die aus Käufersicht „erwartbare“ Beschaffenheit (und bei Nichterfüllung entsprechende Sachmängelansprüche) definieren, sofern darüber hinaus keine zusätzlichen Anhaltspunkte für einen Garantiewillen des Herstellers erkennbar sind.

Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs (B2C) kann der Verbraucher eine schriftliche oder auf einem Datenträger fixierte Ausfertigung der Garantieerklärung verlangen. Diese muss einfach und verständlich abgefasst sein sowie Namen und Anschrift des Herstellers beinhalten. Auch wenn der Hersteller diese Vorgaben nicht erfüllt, bleibt die Garantieverpflichtung zugunsten des Verbrauchers wirksam bestehen.

Garantiefrist ist der Zeitraum, für den der Hersteller die Garantie übernimmt. Die Dauer kann bestimmt sein nach dem Kalender, einem Zeitraum (z. B. fünf Jahre) oder nach dem Eintritt einer Tatsache (z. B. Betriebsstunden). Der Fristbeginn richtet sich nach der Vereinbarung, ansonsten nach dem Gefahrübergang.

Wie die Mangelbeseitigung bzw. die Abwicklung des eingetretenen Garantiefalles aussieht, ist vom Hersteller in der Garantieerklärung festzulegen. In Betracht kommen beispielsweise Erstattung des Kaufpreises, Austausch, Nachbesserung, Erbringung von Dienstleistungen, falls die Sache nicht die in der Garantie vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt. Auch Schadensersatz oder sonstige Leistungen können vereinbart werden.

Hinweis: Trifft der Hersteller keine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung, gelten im Zweifel die gesetzlichen Mängelrechte. Falls eine Garantieerklärung abgegeben wird, sollte diese daher in Bezug auf die Garantievoraussetzungen und -folgen hinreichend konkret und möglichst abschließend verfasst werden.

Hinweis: In der Praxis bestehen oft Garantieansprüche gegen den Hersteller und Mangelbeseitigungsansprüche des Käufers gegen seinen unmittelbaren Vertragspartner, den Verkäufer nebeneinander. Der Käufer kann dann wählen, ob er den Verkäufer aus Gewährleistung oder den Hersteller aus Garantie in Anspruch nehmen will.

Der Käufer muss das Bestehen der Garantieerklärung, den Garantieinhalt, das Vorliegen eines Garantiefalles, die Einhaltung der Garantiefrist und das Vorliegen der sonstigen Garantievoraussetzungen (z. B. unverzügliche schriftliche Anzeige innerhalb der Garantiefrist oder Einhaltung bestimmter Wartungsintervalle durch den Käufer) beweisen.

Hinweis: Bei einer Haltbarkeitsgarantie wird zu Lasten des Herstellers (widerlegbar) vermutet, dass ein während der Geltungsdauer auftretender Sachmangel einen Garantiefall darstellt.

Ansprüche aus der Garantie verjähren ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalls – noch nicht abgelaufene Garantiefrist vorausgesetzt – nach den allgemeinen Regeln (grundsätzlich drei Jahre).

Hinweis: Der Garantiegeber muss also noch deutlich über die vereinbarte Garantiefrist hinaus mit der Geltendmachung von Ansprüchen rechnen.

Abgrenzung zur Produkthaftung

Unter Produkthaftung versteht man die gesetzliche Haftung des Herstellers eines Produkts gegenüber jedermann für Personen- und Sachschäden, die aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Produkts entstanden sind. Anders als im Mängelhaftungsrecht oder bei Garantien setzt die Produkthaftung keine Vertragsbeziehung zwischen Haftendem und Geschädigten voraus und betrifft in der Regel nicht das in Verkehr gebrachte fehlerhafte Produkt selbst.

Rechtlicher Hinweis

Sämtliche Ausführungen dienen lediglich der Orientierung und stellen keine Rechtsberatung dar. Sie können und sollen eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Sämtliche Formulierungsbeispiele sind unverbindlich. Eine Gestaltung von Vertragsbedingungen sollte stets an den Erfordernissen des konkreten Vorhabens ausgerichtet werden.

ZVEI:

Die Elektroindustrie

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6302-0

Fax: +49 69 6302-317

E-Mail: zvei@zvei.org

www.zvei.org